

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/CE/2006/7

13. September 2006

Original: Französisch

**RID:** 43. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Helsinki, 2. bis 5. Oktober 2006)

**Thema:** Begriffsbestimmung für "Rollende Landstraße"

**Antrag Belgiens**

## Einführung

In Absatz 5.3.1.3.2 wird der Ausdruck "Rollende Landstraße" verwendet, dem in Klammern eine Erläuterung nachgestellt ist.

Da die Begriffsbestimmungen gewöhnlich in Abschnitt 1.2.1 aufgenommen werden, wird vorgeschlagen, diese Erläuterung in Absatz 5.3.1.3.2 zu streichen und in Abschnitt 1.2.1 eine Begriffsbestimmung für "Rollende Landstraße" aufzunehmen.

[Auf der Website der UNECE](#) ist ein von der EU, der UNECE und der CEMT (Europäische Konferenz der Verkehrsminister) herausgegebenes Handbuch eingestellt, in dem die im kombinierten Verkehr verwendete Terminologie wiedergegeben ist. In diesem Handbuch wird auch der Ausdruck "Rollende Landstraße" verwendet. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die in diesem Handbuch wiedergegebene Begriffsbestimmung für "Rollende Landstraße" in das RID aufzunehmen:

"Rollende Landstraße: Beförderung von Kraftfahrzeugen auf Zügen unter Verwendung von Niederflurwagen mit durchgehender Ladefläche, wobei die Roll-on-Roll-off Technik benutzt wird. Es werden auch andere *Begriffe zur Bezeichnung der Rollenden Landstraße (abgekürzt RoLa) verwendet: "Rollende Autobahn".*

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Allerdings hat Belgien den Eindruck, dass diese Begriffsbestimmung nicht vollständig ist. Eines der Merkmale dieser Transporte ist, dass der Fahrzeugführer den Transport begleitet. Aus diesem Grund kommt diese Beförderungsart in den Genuss einer besonderen Behandlung in Absatz 5.3.1.3.2. Es wird daher vorgeschlagen, in dieser Begriffsbestimmung die Anwesenheit des Fahrers zu erwähnen.

## Antrag

1. In Abschnitt 1.2.1 folgende Begriffsbestimmung aufnehmen:

**"Rollende Landstraße:** Beförderung von Kraftfahrzeugen auf Zügen unter Verwendung von Niederflurwagen mit durchgehender Ladefläche, wobei die Roll-on-Roll-off-Technik benutzt wird. Der Kraftfahrzeugführer begleitet diese Beförderungsart."

2. Der Absatz 5.3.1.3.2 a) erhält folgenden Wortlaut:

**"5.3.1.3.2** Bei den im Huckepackverkehr verwendeten Tragwagen sind die Großzettel (Placards) an beiden Längsseiten anzubringen.

Das Anbringen von Großzetteln (Placards) an Tragwagen, die für den Huckepackverkehr verwendet werden, ist nicht erforderlich

a) bei Benutzung der rollenden Landstraße (~~Verladung von Lastkraftwagen mit oder ohne Anhänger sowie von Sattelanhängern mit Zugmaschine auf für diese Beförderungsart verwendete Wagen~~);"

---